

## DFB-PRÄSIDIUM

### Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die Goldene Ehrennadel des DFB an Joachim M a s u c h (Elmenhorst/Lichtenhagen) verliehen.

Mit der DFB-Verdienstnadel wurden ausgezeichnet:

#### **Berliner Fußball-Verband:**

H ä k a n s s o n (Ronneby/Schweden).

#### **Hessischer Fußball-Verband:**

U l f e r t J a n s s e n (Reinhardshagen), Gunter W e n z e l (Reinhardshagen).

#### **Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern:**

R e i n h a r d G r a m b o w (Stralsund), Armin D a n e h l (Alt Sührkow).

#### **Südbadischer Fußballverband:**

A n t o n E c k s t e i n (Achern-Wagshurst).

### Berufung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2018 in Frankfurt/Main gemäß § 31 Nrn. 1.b), 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 10 der DFB-Satzung den neuen Präsidenten des Fußball-Landesverbandes Brandenburg, Jens K a d e n (Strausberg), für seinen Vorgänger Siegfried K i r s c h e n (Bad Saarow) in den DFB-Vorstand berufen.

### Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2018 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 6, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga zu ändern:

### B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

#### Vorbemerkungen

1. Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (nachfolgend Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB, unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 315e HGB (optionale Aufstellung des Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.
2. Bewerber, die nach Teil II, Abschnitt I Nr. 1 a) keinen Konzernabschluss aufstellen, haben die Unterlagen für den Einzelabschluss einzureichen. Für diese Bewerber sind die Ausführungen in „Teil I Einzelabschluss“ maßgeblich.  
  
Für Bewerber, die einen Konzernabschluss aufstellen müssen, sind die Ausführungen in „Teil II Konzernabschluss“ maßgeblich. Die Aufstellungspflicht ergibt sich nach Teil II, Abschnitt I, Nr. 1 a).

#### Teil I Einzelabschluss

##### **I. Einzureichende Unterlagen**

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung keinen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:

- aa) Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
- bb) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
- cc) Lagebericht des Vorstandes
- dd) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
- ee) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter aa) bis dd) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).

Das abschließende Ergebnis der Prüfung der Punkte aa) bis dd) ist durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wird der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Abschluss vor, und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil. Wird der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Plausibilitätsbeurteilung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten oder festzustellen ist, dass die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren bzw. der eventuell überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1 Einwendungen ergeben hat.

Falls der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, wird eine Bedingung festgelegt, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach Abschnitt II dieser Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu, und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

[Nr. 1., Buchstabe b) bis Nr. 6. unverändert]

## **II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften**

Die Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer hängen davon ab, ob eine Prüfung (nachfolgend Nrn. 1. und 3.) oder eine prüferische Durchsicht (nachfolgend Nrn. 2. und 3.) des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften vorzunehmen ist.

### 1. Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den DFB sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z. B. über die Plausibilitätsbeurteilung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen oder Plausibilität der Annahmen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Plausibilitätsbeurteilung wird auf die im IDW Prüfungshinweis „Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen im Sinne von IDW RH HFA 2.003 und Bestätigung zu Gewinnschätzungen auf Basis vorläufiger Zahlen (IDW PH 9.960.3)“ und im International Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

Der Prüfungsbericht ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufzustellen und um die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erweitern bzw. zu ergänzen.



Soweit aus zwingenden berufsrechtlichen Gründen über das Ergebnis der Prüfung nicht in einem Bestätigungsvermerk berichtet werden kann, ist über das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfungsvermerk nach dem jeweils gültigen Prüfungsstandard „Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden (IDW PS 480)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu berichten.

Ein Prüfungsbericht unter Anwendung des IDW PS 450 n.F. ist auch zu erstellen, wenn ein Prüfungsvermerk nach IDW PS 480 erteilt wird.

[Buchstaben a) und b) unverändert]

c) Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrags für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen zusätzlich im Prüfungsbericht zu treffen:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere im Bereich Spielbetrieb, Werbung und Fernsehen, und Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal und Spielbetrieb, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind, dabei sind wesentliche Abweichungen zu den Vergangenheitswerten zu kommentieren;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist;
- die Plausibilitätsbeurteilung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten.

bb) Auflagen

- Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)

Sofern ein Bewerber in der abgeschlossenen Spielzeit Auflagen einzuhalten hatte, muss der Wirtschaftsprüfer die Beachtung der Auflagen prüfen und im Bericht darstellen. Gleiches gilt für das laufende Spieljahr, sofern die Auflagen bereits abgelaufen sind. Darüber hinaus sind Feststellungen zu treffen, ob besondere Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um noch laufende Auflagen bis zum Ende der Spielzeit einhalten zu können.

Insgesamt ist festzustellen, ob die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren Einwendungen ergeben hat.

Wird festgestellt, dass der Bewerber Auflagen nicht eingehalten hat oder einhalten wird, muss eine Beurteilung vorgenommen werden, wie sich die Nichteinhaltung der Auflagen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins ausgewirkt hat bzw. auswirken wird.

cc) Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt. Darüber hinaus hat der Bewerber in diesem Fall eine Fortbestehungsprognose zu erstellen, welche vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren ist.

dd) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden ausweist, die bereits zum 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 1.3.t (Bewerber aus der 2. Bundesliga bis zum 15.3.t) erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Insgesamt ist festzustellen, ob die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1 Einwendungen ergeben hat.

[Tabelle unverändert]

d) Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Empfehlungen der jeweils gültigen Prüfungsstandards „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F.)“, „Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW PS 401)“, „Modifizierung des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405)“ und „Hinweise im Bestätigungsvermerk (IDW PS 406)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen.

Darüber hinaus vorgenommene Abweichungen von diesen Prüfungsstandards sind klar zu benennen.

Hinsichtlich der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften ist zusätzlich auf die aktuelle Fassung der Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) hinzuweisen.

e) Prüfungsvermerk

Der Prüfungsvermerk ist in entsprechender Anwendung des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden (IDW PS 480)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen.

Darüber hinaus vorgenommene Abweichungen von diesem Prüfungsstandard sind klar zu benennen.

Dabei ist der Prüfungsstandard „Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (IDW PS 270)“ analog zu beachten. Auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, ist analog § 322 Absatz 2, Satz 3 HGB gesondert in dem Prüfungsvermerk einzugehen.

Hinsichtlich der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften ist zusätzlich auf die aktuelle Fassung der Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) hinzuweisen.

In dem Prüfungsvermerk ist auch ein Urteil mit aufzunehmen, ob die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 sowie gegebenenfalls ob die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren Einwendungen ergeben haben.

2. Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber

genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die prüferische Durchsicht erfolgt nach dem jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Plausibilitätsbeurteilung wird auf die im IDW Prüfungshinweis „Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen im Sinne von IDW RH HFA 2.003 und Bestätigung zu Gewinnschätzungen auf Basis vorläufiger Zahlen (IDW PH 9.960.3)“ und im International Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

Der Bericht über die prüferische Durchsicht sollte sich an folgendem Gliederungsschema orientieren:

*[Buchstaben a) und b) unverändert]*

c) Zusammenfassung der Ergebnisse und Redepflicht

Zu den wesentlichen Feststellungen der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht gehören Erläuterungen zu den Gründen, die zu einer Einschränkung der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers geführt haben sowie andere Informationen, die im Einzelfall für den Empfänger der Bescheinigung zum Verständnis der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers erforderlich sind.

Gegenstand der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht sind weiterhin etwaige bei der prüferischen Durchsicht festgestellten Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklungen wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/Satzung darstellen sowie sonstige festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften oder der aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des DFB.

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrags für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen zusätzlich im Prüfungsbericht zu treffen:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere im Bereich Spielbetrieb, Werbung und Fernsehen, und Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal und Spielbetrieb, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind, dabei sind wesentliche Abweichungen zu den Vergangenheitswerten zu kommentieren;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist;
- die Plausibilitätsbeurteilung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten.

bb) Auflagen

Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)

Sofern ein Bewerber in der abgeschlossenen Spielzeit Auflagen einzuhalten hatte, muss der Wirtschaftsprüfer die Beachtung der Auflagen prüfen und im Bericht darstellen. Gleiches gilt für das laufende Spieljahr, sofern die Auflagen bereits abgelaufen sind. Darüber hinaus sind Feststellungen zu treffen, ob besondere Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um noch laufende Auflagen bis zum Ende der Spielzeit einhalten zu können.

Wird festgestellt, dass der Bewerber Auflagen nicht eingehalten hat oder einhalten wird, muss eine Beurteilung vorgenommen werden, wie sich die Nichteinhaltung der Auflagen auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Vereins ausgewirkt hat bzw. auswirken wird.

cc) Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt. Darüber hinaus hat der Bewerber in diesem Fall eine Fortbestehungsprognose zu erstellen, welche vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren ist.

dd) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden ausweist, die bereits zum 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 1.3.t (Bewerber aus der 2. Bundesliga bis zum 15.3.t) erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Es ist auszuführen, ob die Feststellungen hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 Einwendungen ergeben haben.

**Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Sozialversicherung, Lohnsteuern sowie Transfers**

Bezeichnung	Gesamt-betrag zum 31.12.t-1	Höhe der bereits vor dem 31.12.t-1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t-1 und 1.3.t bezahlt	Noch offener Restbetrag - Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn und Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				

d) Bescheinigung

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an die jeweils gültigen „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen.

Darüber hinaus vorgenommene Abweichungen von diesem Prüfungsstandard sind klar zu benennen.

Hinsichtlich der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften ist zusätzlich auf die aktuelle Fassung der Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) hinzuweisen.

In die Bescheinigung ist auch ein Urteil mit aufzunehmen, ob die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und die Feststellungen hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 Einwendungen ergeben haben.

### 3. Anlagen

Aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens ergeben sich folgende Anlagen:

- a) Jahres-/Zwischenabschluss
- aa) Bilanz 31.12. t-1

[unverändert]

- bb) Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Gliederung aufweisen:

Lfd. Periode	Vorjahr
1.7.t-1 – 31.12.t-1	1.7.t-2 – 30.6.t-1

[Nrn. 1. – 15. unverändert]

- 16. Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 17. Ergebnis nach Steuern
- 18. Sonstige Steuern
- 19. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
- cc) Anhang

[unverändert]

[Buchstaben b) bis d) unverändert]

#### e) Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist) T€	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist) T€	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
[Nrn. 1. – 15. unverändert]				
<b>16. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>				
<b>17. Ergebnis nach Steuern</b>				
<b>18. Sonstige Steuern</b>				
<b>= 19. ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG</b>				

### III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

[unverändert]

#### Teil II Konzernabschluss

##### I. Einzureichende Unterlagen für den zusammengefassten oder konsolidierten Abschluss

1. Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen (sofern die Aufstellung des Konzernabschlusses nach § 315e HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erfolgt, können die Anlagen zum Konzernprüfungsbericht analog zu den nach IFRS geltenden Regelungen eingereicht werden):

- a) Angaben zur Überprüfung des Konsolidierungskreises des Bewerbers:

[Buchstaben aa) bis hh) unverändert]

- ii) Die rechtliche Gesamtstruktur des Bewerbers ist gemäß Nr. 1 a) aa) bis Nr. 1 a) hh) darzustellen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sollen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 31.10.t-1 vorgelegt werden.

- b) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung keinen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Konzernabschluss/ Einzelabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:

[Buchstaben aa) bis gg) unverändert]

- hh) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter aa) bis gg) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).

Das abschließende Ergebnis der Prüfung der Punkte aa) bis gg) ist durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wird der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Abschluss vor, und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil. Wird der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit



die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Plausibilitätsbeurteilung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten oder festzustellen ist, dass die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren bzw. der eventuell überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1 Einwendungen ergeben hat.

Falls der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, wird eine Bedingung festgelegt, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach Abschnitt II des Teils II Konzernabschluss der Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu, und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

[Nr. 1., Buchstabe c) bis Nr. 6. unverändert]

## **II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Konzernabschlusses/-zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften**

Die Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer hängen davon ab, ob eine Prüfung (nachfolgend Nrn. 1. und 3.) oder eine prüferische Durchsicht (nachfolgend Nrn. 2. und 3.) des Konzernabschlusses/-zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften vorzunehmen ist.

### 1. Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Für die Anforderungen an die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wird auf sinngemäße Anwendung von Teil I Einzelabschluss „II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 1 Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer“ verwiesen.

Gesondert ist auf die Prüfung des Eigenkapitalspiegels durch den Wirtschaftsprüfer hinzuweisen. Die Entwicklung des Eigenkapitalspiegels ist gemäß den Regelungen des Deutschen Rechnungslegungs-Standards (DRS 7) „Konzern-eigenkapital und Konzerngesamtergebnis“ darzustellen.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den DFB sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z. B. über die Plausibilitätsbeurteilung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen oder Plausibilität der Annahmen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Plausibilitätsbeurteilung wird auf die im IDW Prüfungshinweis „Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen im Sinne von IDW RH HFA 2.003 und Bestätigung zu Gewinnschätzungen auf Basis vorläufiger Zahlen (IDW PH 9.960.3)“ und im International Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

### 2. Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer

Für die Anforderungen an die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer ist auf die sinngemäße Anwendung von Teil I Einzelabschluss „II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 2 Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer“ zu verweisen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Plausibilitätsbeurteilung wird auf die im IDW Prüfungshinweis „Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen im Sinne von IDW RH HFA 2.003 und Bestätigung zu Gewinnschätzungen auf Basis vorläufiger Zahlen (IDW PH 9.960.3)“ und im International Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

[Rest unverändert]

## DFB-ZENTRALVERWALTUNG

### DFB-Journal 3/2018

Mit klarer Mehrheit hat das UEFA-Exekutivkomitee die EURO 2024 nach Deutschland vergeben. Die überzeugende deutsche Bewerbung setzte sich mit zwölf von 16 gültigen Stimmen durch. Eine gute Entscheidung für den ganzen Kontinent – und eine Verpflichtung, erneut ein guter Gastgeber zu sein. Die aktuelle Ausgabe des DFB-Journals blickt noch einmal zurück auf den 27. September, an dem UEFA-Präsident Aleksander Čeferin in Nyon den Ausrichter des bedeutungsvollsten europäischen Fußballturniers in sechs Jahren verkündete: Germany! Welt- und Europameister Jürgen Klinsmann sieht darin „eine riesige Chance“. Bei der EURO 1988 stand er als Spieler auf dem Feld, bei der WM 2006 als Bundestrainer an der Seitenlinie. Er erklärt im offiziellen DFB-Magazin, was Turniere vor der Haustüre für Land, Fans und Nationalspieler bedeuten. Genau aus diesem Grund freut sich der 54-Jährige auf die EURO 2024 in Deutschland.

Das „Heimspiel“ führte diesmal zu Hans-Josef „Jupp“ Kapellmann, der fünf A-Länderspiele absolvierte und Weltmeister wurde. Er gewann mit Bayern München die Deutsche Meisterschaft, den Weltpokal und dreimal den Europapokal der Landesmeister. Weitere wertvolle Erfolge hat er abseits des Spielfelds errungen: als Arzt und Therapeut. Nach Jahren in Saudi-Arabien ist Dr. med. Kapellmann zurück in Deutschland – im Klinikzentrum Bad Sulza. Von der Arztpraxis in den Videokeller: Seit dem 1. Oktober ist der frühere Bundesliga-Schiedsrichter Dr. Jochen Drees beim DFB Leiter des Bereichs Video-Assistent. Um die Akzeptanz des Projekts zu verbessern, möchte Drees die Video-Assistenten noch mehr für ihre eigentliche Rolle sensibilisieren. Das DFB-Journal hat an einem Samstagnachmittag Jochen Drees bei seiner neuen Aufgabe im sogenannten Video-Assistent-Center in Köln begleitet.

Viele weitere interessante Themen streift das DFB-Journal 3/2018. Beispielsweise die Frauen-Nationalmannschaft und Svenja Huth, die mit ihren beiden Toren im vorentscheidenden WM-Qualifikationsspiel auf Island den Kurs des deutschen Teams endgültig Richtung Frankreich setzte.

Eine kleine Rückschau auf Highlights der bisherigen drei Jahre Deutsches Fußballmuseum, angereichert mit einem Ausblick auf die Aktivitäten des Hauses, das sich seit der Eröffnung im Oktober 2015 als bedeutendes Kulturformat etabliert hat.

Gute Nachrichten gab es für die 3. Liga. Der DFB hat für seine höchste Männer-Spielklasse unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und Optimierung der Talentförderung verabschiedet. Die Einführung des Financial Fairplay sowie der neue Nachwuchsfördertopf sind beschlossene Sache.

Bestellt werden kann das DFB-Journal – die Bezugsgebühren für ein Abonnement betragen jährlich 12 Euro einschließlich Versand – über die folgende Adresse: DFB-Journal Leserservice, Ruschke und Partner, Postfach 2041, 61410 Oberursel/Taunus.

### Jens Kaden neuer Präsident

Der Wechsel an der Spitze des Fußball-Landesverbandes Brandenburg (FLB) ist vollzogen. Auf ihrem 8. Ordentlichen Verbandstag in Cottbus haben die Delegierten des FLB mit dem bisherigen Vorsitzenden des Verbandsgerichts, Jens Kaden, einen neuen Präsidenten gewählt. Er tritt die Nachfolge von Siegfried Kirschen an, der nach 28-jähriger Amtszeit nicht mehr kandidierte und zum Ehrenpräsidenten des Fußball-Landesverbandes Brandenburg ernannt wurde.

Zu den ersten Gratulanten gehörten der Ministerpräsident des Landes Brandenburg, Dietmar Woidke, und DFB-Präsident Reinhard Grindel. Beide würdigten in ihren Grußworten besonders das Wirken von Siegfried Kirschen.

In weiteren Wahlgängen wurden auch die Mitglieder des Präsidiums sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse und Sportgerichte des Verbandes gewählt. Im Amt des Vizepräsidenten wurde Fred Kreitlow bestätigt, neuer Schatzmeister wurde Sebastian Schulz. Das Vertrauen als Beisitzer der Kreise im Präsidium erhielt wiederum Hartmut Lenski.

## OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

### Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 6  
60528 Frankfurt/Main  
Telefon 0 69/6 78 80  
Telefax 0 69/6 78 82 66  
E-Mail [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de)  
[www.dfb.de](http://www.dfb.de), [www.fussball.de](http://www.fussball.de)

### Verantwortlich:

Ralf Köttker

### Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

### Gesamtherstellung:

Braun & Sohn  
Druckerei GmbH & Co. KG  
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal  
[www.braun-und-sohn.de](http://www.braun-und-sohn.de)

